

# Beitrags- und Gebührenordnung

## Fitness & Gesundheit im VfB Hüls 48/64 e. V

Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben. Im Sinne der einfachen Lesbarkeit wird nur die männliche Schriftform verwendet.

### § 1 Mitglieder, Kursteilnehmer, Rehasportler über Verordnung

- (1) Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Nichtmitglieder dürfen an einem sogenannten dreimaligem Schnuppertraining teilnehmen oder können eine „Schnupperkarte“ mit vorgegebenen Nutzungswerten käuflich erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung ist in der Regel eine vierteljährliche Mitgliedschaft. Bei Kündigung der Mitgliedschaft in der Abteilung erlischt auch die Mitgliedschaft im Verein, außer das Mitglied möchte weiter in einer anderen Abteilung Mitglied werden oder bleiben. Verbleibt das Mitglied in einer anderen Abteilung, fallen die dann üblichen Beiträge an und es ist ein gesonderter Aufnahmeantrag von Nöten.
- (3) Kursteilnehmer und Rehasportler über Verordnung sind keine Mitglieder des Vereins. Rechte und Pflichten regelt die Vereinssatzung.

### § 2 Kündigung

- (1) Die Kündigung ist jeweils wirksam zum 31.03./30.06./30.09./31.12. des Jahres. Im Sonderfall zum Ende des laufenden Monats. Sie hat schriftlich mit Frist von 7 Tagen per persönlicher Abgabe, WhatsApp, E-Mail oder per Briefpost an das FG Büro zu erfolgen. Die aktuellen Kontaktdaten sind der Internetseite des Vereins zu entnehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung.

### § 3 Anmeldungen, Abteilungsbeiträge, Kursgebühren, sonstige Gebühren und Umlagen

#### (1) Abteilungsbeitrag:

- (a) Beiträge sind Bringschulden. Beiträge werden monatlich, spätestens zur Mitte des Monats, für den laufenden Monat eingezogen. Über gruppenspezifische oder mitgliederspezifische Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung. Ein Sepa-Lastschriftmandat ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft. Eine Barzahlung oder Überweisung sind nur mit begründeter Ausnahme möglich.
- (b) Die Anmeldung hat schriftlich in Papierform oder über ein Onlinesystem zu erfolgen.
- (c) Bei Kündigung ist das Mitglied bis zum Ende der Mitgliedschaft zur Zahlung verpflichtet. Eine Rückbuchung entbindet nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge.
- (d) Bei Zahlungsrückstand entscheidet der Vereinsvorstand über ein mögliches Mahnverfahren. Es können Mahngebühren anfallen. Näheres regelt die Vereinssatzung.
- (e) Rückbuchungskosten gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (f) Im Ausnahmefall kann der Beitrag gestundet, gekürzt oder zeitweise oder ganz erlassen werden. Über die Voraussetzungen entscheidet die geschäftsführende Abteilungsleitung in Absprache mit dem Vereinsvorstand im Einzelfall.

#### (2) Kursgebühren:

- (a) Mit schriftlicher Anmeldung in Papierform oder über ein Onlinesystem, verpflichtet sich der Kursteilnehmer zur Zahlung der Gebühren. Kursgebühren werden per Sepa-Lastschriftmandat abgebucht. Eine Rückbuchung entbindet nicht von der Zahlung noch ausstehender Gebühren.
- (b) Rückbuchungskosten gehen zu Lasten des Kursteilnehmers.
- (c) Ein vorzeitiges Beenden oder eine zeitweise Nichtteilnahme entbindet nicht von der Zahlung und hat keine Kursgebührenerstattung zur Folge.
- (d) Sollte eine Teilnahme kurzfristig 6 Tage vor Kursbeginn abgesagt werden, kann im Einzelfall eine Stornierung der Kursgebühr oder eine Gutschrift für einen zukünftigen Kurs vereinbart werden. Bis 7 Tage vor Kursbeginn ist eine Stornierung kostenfrei und die Verpflichtung der Zahlung der Kursgebühr entfällt. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung.
- (e) Bei Zahlungsrückstand entscheidet der Vereinsvorstand über ein mögliches Mahnverfahren. Es können Mahngebühren anfallen. Näheres regelt die Vereinssatzung.
- (g) Eine Wiederanmeldung ist möglich. Diese hat per Kursaufnahmeformular (Papier oder Online) oder über eine ausgeteilte Wiederanmeldeliste, die als SEPA-Lastschriftmandat dient, durch persönliche Unterschrift zu erfolgen. Telefonische, mündliche, formlos per Mail, Papier oder Chatsystem eingereichte (Wieder-) Anmeldungen sind nicht möglich.

#### (3) Sonstige Gebühren und Umlagen:

- a) Für die Abteilung Hockey fällt eine monatliche Umlage von 0,50 € pro Mitglied an. Diese Umlage ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.
- b) Für den Hauptverein fällt eine monatliche Umlage von 2,00 € pro Mitglied an. Diese Umlage ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.
- c) Die Abführung von Umlagen erfolgt analog zum Beitragseinzug.

---

<u>Mitgliedsbeiträge</u>	Aktiv	Erwachsene	12,00 €	monatlich
	Passiv	Erwachsene	5,00 €	monatlich
		Rehasport ohne Verordnung	30,00 €	monatlich
		Rehasport mit Verordnung	0,00 €	monatlich
		<b>Kinder und Jugendliche TANZEN</b>	16,00 €	monatlich (bei zwei und mehr Kindern einer Familie 15,00 € pro Kind)

Kursgebühren Variieren je nach Kursangebot (Art und Inhalt), der örtlichen Vergleichsangebote, der Übungsleiterkosten und Übungsleiterqualifikation, sowie weiterer dem Kurs zurechnungsfähiger Kosten. Die konkreten Gebühren sind dem jeweiligen Kursangebot zu entnehmen. Kursgebühren werden in der Regel zum Ende des Kurses abgebucht.

**Mit dem monatlichen Abteilungsbeitrag kann das Mitglied an allen Dauersportgruppen in der Woche teilnehmen. Ausgeschlossen sind Kurse und Rehasport mit Verordnung. Für Kurse erhält das Mitglied einen Rabatt bis zu 50 % auf die reguläre Kursgebühr.**

**Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde am 22.02.2026 durch die Abteilungsleitung und den Beirat beschlossen**